

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Dirk Niebel, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/13725 –**

Auswirkungen der gescheiterten Reform des SGB II auf die Kommunen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung ist ein zentraler Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Artikel 28 des Grundgesetzes (GG). Die Befugnis zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Geschäfte umfasst auch, die Abläufe und Entscheidungszuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben selbstständig und unabhängig festlegen zu können. Nach der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II wurde die Verwaltung der betroffenen Arbeitssuchenden durch die Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen. Daneben erhielten 69 Kreise und Gemeinden die Möglichkeit, die Verwaltung von Langzeitarbeitslosen eigenverantwortlich zu übernehmen. Nach dem geltenden Recht endet die Frist für diese so genannten Optionskommunen Ende nächsten Jahres.

Mit Urteil vom 20. Dezember 2007 hat das Bundesverfassungsgericht die organisatorische Regelung des § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), wonach die Betreuung von Empfängern von Arbeitslosengeld II durch die Arbeitsgemeinschaften kommunaler Träger und die Bundesagentur für Arbeit gemeinsam wahrgenommen wird, für verfassungswidrig erklärt. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts sieht in dieser gemeinschaftlichen Aufgabenerledigung einen Verstoß gegen die Kompetenzordnung des GG, insbesondere einen Verstoß gegen das Verbot der so genannten Mischverwaltung, Artikel 83 f. GG. Das oberste Gericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2010 eine Neuregelung zu treffen.

Der im Februar 2009 durch die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erarbeitete Gesetzentwurf zur Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird nicht weiterverfolgt. Ein erneuter Reformversuch ist in der 16. Legislaturperiode nicht mehr zu erwarten. Ein Scheitern der Reform würde insbesondere in den Kommunen zu erheblichen Problemen führen.

1. Wie viele ARGE-Verträge enden zum 31. Dezember 2009?

Nach den Angaben der Bundesagentur für Arbeit haben 65 ARGE-Verträge eine Vertragslaufzeit, die am 31. Dezember 2009 endet.

2. Wie viele hiervon sind bereits verlängert worden (Aufstellung nach jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten erbeten)?

43 Verträge wurden bereits verlängert, vier Unterzeichnungen stehen kurz bevor. Eine genaue Aufstellung ist aus der Anlage zu ersehen.

3. In wie viel Fällen dauern die Vertragsverhandlungen an (Aufstellung erbeten wie bei Frage 2)?

In 18 Fällen dauern die Vertragsverhandlungen an bzw. steht noch ein Beschluss kommunaler Gremien aus. Eine genaue Aufstellung ist aus der Anlage zu ersehen.

4. Welche Umstände standen in diesen Fällen einer Einigung bislang entgegen, und wann ist nach jetzigem Verhandlungsstand spätestens mit einem Abschluss zu rechnen (Aufstellung erbeten wie bei Frage 2)?

Verhandlung und Abschluss der ARGE-Verträge liegen in der dezentralen Verantwortung der jeweiligen Agentur für Arbeit. Eine Überwachung des aktuellen Standes jeder Vertragsverhandlungen durch die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit erfolgt nicht, so dass detaillierte Informationen hierzu zentral nicht vorgehalten werden.

Soweit Informationen zu den einzelnen Verhandlungsständen vorliegen, können sie der Anlage entnommen werden.

5. Muss eine ARGE den Betrieb einstellen, wenn eine Verlängerung der Vertragslaufzeit nicht erreicht werden kann, welche weiteren Rechtsfolgen ergeben sich hieraus, und wie soll in einem solchen Fall die weitere Betreuung, Versorgung und Vermittlung der SGB-II-Empfänger gewährleistet werden?

Nach dem bis zum 31. Dezember 2010 weiter geltenden § 44b SGB II beruhen die ARGEN auf privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunen und Agenturen für Arbeit). Könnten sich die Träger nicht einigen und käme keine Vertragsverlängerung zustande, müssten die Aufgaben in getrennter Trägerschaft entsprechend der Aufgabenzuständigkeit nach § 6 SGB II durchgeführt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Arbeitsagenturen und Kommunen ihre erfolgreiche Arbeit vor Ort fortsetzen wollen und es bei den noch offenen Vertragsverlängerungen zu einer Verständigung im Interesse der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Beschäftigten kommt.

6. Welche Vorkehrungen trifft die Bundesregierung für den Fall eines endgültigen Scheiterns der Verhandlungen zur Reform des GG?
7. Erwägt die Bundesregierung für diesen Fall, Kooperationsformen zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und kommunalen Trägern zu schaffen, und wenn ja, welche?

8. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die durch eine getrennte Aufgabenwahrnehmung entstehenden Doppelarbeiten bei BA und kommunalen Trägern minimiert werden und es nicht zu Reibungsverlusten kommt?
9. Soll nach Auffassung der Bundesregierung auch bei getrennter Aufgabenwahrnehmung weiterhin ein kommunaler Einfluss auf die Arbeitsmarktpolitik bestehen bleiben, und wenn ja, wie soll dies sichergestellt werden?

Die Neuorganisation der Verwaltungsstrukturen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende muss so schnell wie möglich, spätestens zu Beginn der nächsten Legislaturperiode umgesetzt werden. Die rechtliche Absicherung der Zusammenarbeit von Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern bleibt aus Sicht der Bundesregierung die beste Form der Verwaltungsorganisation für die Grundsicherung für Arbeitsuchende, weil sie die Kompetenzen und Kapazitäten beider Träger bündelt, die Leistungserbringung aus einer Hand ermöglicht, sie sich in der Evaluation nach § 6c SGB II bewährt hat und zudem kaum Verwaltungsumstrukturierungen erfordert. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass es zu dieser Lösung kommt.

Für den Fall, dass eine solche Lösung nicht gelingen sollte und es zu einer getrennten Aufgabenwahrnehmung käme, ist zu beachten, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 nach der geltenden Verfassungsrechtslage die Träger der Grundsicherung die ihnen zugewiesenen Aufgaben grundsätzlich eigenverantwortlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen haben. Gemeinsame Entscheidungen und gemeinsame Maßnahmen sind nicht zulässig. Auch ein Verzicht auf die Wahrnehmung der zugewiesenen Zuständigkeiten verstößt gegen das Prinzip der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung. Die Verwaltungsentscheidungen müssen dem zuständigen Träger klar zuzuordnen sein. Der Umorganisationsaufwand wäre im Vergleich zur abgesicherten Zusammenarbeit erheblich.

Kooperationen zwischen den Trägern müssen den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten rechtlichen Anforderungen genügen; sie dürfen nicht dazu führen, dass der jeweils zuständige Träger seine Verantwortung zugunsten einer gemeinsam verantworteten Entscheidung beider Träger zurücknimmt. Kooperationen können zudem nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Bei einer getrennten Aufgabenwahrnehmung wären Doppelstrukturen in gewissem Umfang nicht zu vermeiden.

Im Rahmen einer getrennten Aufgabenwahrnehmung entsprechend der Aufgabenzuständigkeit nach § 6 SGB II wären die kommunalen Träger zuständig für die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie für die Leistungen nach § 23 Absatz 3 SGB II, die Bundesagentur für Arbeit für die weiteren Leistungen, dies sind die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, wie z. B. die Vermittlung in Arbeit oder die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten. Ein verbindlicher Einfluss der kommunalen Träger auf die im Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit liegende Arbeitsmarktpolitik ist mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ebenso wenig zu vereinbaren wie ein Einfluss der Bundesagentur für Arbeit auf kommunal verantwortete Leistungen. Nach Auffassung der Bundesregierung stünde es auch mit dem Budgetrecht des Deutschen Bundestages in Widerspruch, wenn Kommunen über die Verwendung von Bundesmitteln mitentscheiden könnten.

10. Hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest, dass für besondere Problemgruppen, die in besonderer Weise auf sozialintegrative Hilfen der Kommunen angewiesen sind, eine einheitliche kommunale Leistungserbringung angestrebt werden soll?

Die Bundesregierung hat diese Auffassung bislang nicht vertreten. Eine einheitliche kommunale Leistungserbringung für besondere Problemgruppen bedürfte einer gesetzlichen Regelung.

11. Warum ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Verlängerung der Option der 69 Kreise und kreisfreien Städte, die die Grundsicherung in eigener Verantwortung sicherstellen, nicht isoliert durchführbar, sondern nur im Rahmen einer umfangreichen Reform?

Das Modell der zugelassenen kommunalen Trägerschaft, in dem ca. zwölf bis 13 Prozent der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen betreut werden, beruht entsprechend der gesetzlichen Gestaltung auf einem Wettbewerb der zugelassenen kommunalen Träger mit den ARGE. Der Wettbewerb ist insbesondere auf die Erprobung alternativer Modelle der Eingliederung von Arbeitsuchenden ausgerichtet und vom Gesetzgeber zeitlich beschränkt worden. § 6c SGB II hat das BMAS beauftragt, die Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Träger der Grundsicherung vergleichend zu untersuchen und den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2008 über die Ergebnisse zu berichten. Der Evaluationsbericht der Experimentierklausel nach § 6c SGB II liegt vor (Bundestagsdrucksache 16/11488). Danach ist nicht zu erkennen, dass die zugelassene kommunale Trägerschaft gegenüber der Verwaltungsorganisation der ARGE Vorteile für die Leistungserbringung hat, so dass sich unmittelbar daraus in Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der vergleichenden Betrachtung ein Grund für die Verstetigung der zugelassenen kommunalen Trägerschaft nicht ergeben würde. Der Deutsche Bundestag hat diesen Bericht bislang nicht behandelt. Angesichts dessen ist eine isolierte Betrachtung der zugelassenen kommunalen Trägerschaft nicht zielführend.

Anlage 1

1) Liste der ARGE-Verträge mit Ende der Vertragslaufzeit 31.12.2009 ohne automatische Verlängerung (nach Bundesländern)

Bundesland	ARGE	ARGE-Vertrag verlängert ja / nein	verlängert bis	Datum der Vereinbarung	Bemerkungen	Unterschrift steht bevor	Beschluss komm. Gremien steht aus	Verhandlungen laufen
Berlin	Neukölln	nein			Die Vereinbarung zur Verlängerung der Rahmenvereinbarung liegt der zuständigen Senatorin zur Unterschrift vor. Auf dieser Basis erfolgt die Verlängerung der Verträge der einzelnen Job Center		x	
Berlin	Treptow-Köpenick	nein					x	
Berlin	Steglitz-Zehlendorf	nein					x	
Berlin	Tempelhof-Schöneberg	nein					x	
Berlin	Charlottenburg-Wilmersdorf	nein					x	
Berlin	Pankow	nein					x	
Berlin	Spandau	nein					x	
Berlin	Friedrichshain-Kreuzberg	nein					x	
Berlin	Mitte	nein					x	
Berlin	Marzahn-Hellersdorf	nein					x	
Berlin	Lichtenberg	nein					x	
Brandenburg	Cottbus, Stadt	nein			Der Kreistag ist der Beschlussempfehlung zur Verlängerung am 24.06.09 gefolgt. Die Unterschrift steht bevor. Ein Termin konnte durch die AA nicht benannt werden.	x		-
Brandenburg	Havelland	nein			Der Kreistag hat zugestimmt. Nach Informationen der Kreisverwaltung am 30.06.2009 wird der von der Kommune unterzeichnete Vertrag der AA übermittelt. Bisher liegt das Exemplar noch nicht vor.	x		
Brandenburg	Brandenburg a.d. Havel, Stadt	ja	31.12.2010	27. Kw				-
Brandenburg	Teltow-Fläming	ja	31.12.2010	09.04.2009				

Brandenburg	Potsdam-Mittelmark	nein			Der Kreistag wird in seiner Sitzung im September zur Vertragsverlängerung abstimmen.		x	-
Baden-Württemberg	Freiburg im Breisgau, Stadt	ja	31.12.2010	11.05.2009				
Baden-Württemberg	Esslingen	nein			Entwurf für eine Vertragsverlängerung bis 31.12.2010 wurde zwischen Landratsamt, AA/IS am 10.06.2009 erarbeitet. Es fehlt lediglich die Unterschrift des Landrats (Formsache).	x		
Baden-Württemberg	Göppingen	ja	31.12.2010	19.05.2009				
Baden-Württemberg	Heilbronn	ja	31.12.2010	18.05.2009				-
Baden-Württemberg	Konstanz	ja	31.12.2010	27.03.2009				
Baden-Württemberg	Mannheim, Stadt	ja	31.12.2010	23.03.2009				
Bayern	Coburg, Stadt	ja	31.12.2010	30.04.2009		-		
Bayern	Lichtenfels	ja	31.12.2010	08.04.2009				
Bayern	Erlangen-Höchstädt	ja	31.12.2010	24.04.2009			-	
Bayern	Oberallgäu	ja	31.12.2010	20.03.2009				
Bayern	Dachau	ja	31.12.2010	31.03.2009		-		
Bayern	Fürstfeldbruck	nein			Schriftliche Vertragsverlängerung liegt noch nicht vor, diese wird derzeit vom kommunalen Partner ausgearbeitet.		x	
Bayern	Starnberg	ja	31.12.2010	29.05.2009				
Bayern	Berchtesgadener Land	ja	31.12.2010	15.06.2009				-
Bayern	Traunstein	ja	31.12.2010	19.05.2009				-
Hessen	Werra-Meißner-Kreis	ja	31.12.2010	k. A				-
Hessen	Kassel, Stadt	ja	31.12.2010	09.06.2009				
Mecklenburg-Vorp.	Rostock, Hansestadt	ja	31.12.2010	Anf. Juni				

Mecklenburg-Vorp.	Bad Doberan	ja	31.12.2010	23.03.2009				
Mecklenburg-Vorp.	Güstrow	ja	31.12.2010	20.04.2009				
Schleswig-Holstein	Ostholstein	ja	31.12.2010	20./24.03.2009				
Schleswig-Holstein	Segeberg	ja	31.12.2010	01.04.2009				
Nordrhein-Westfalen	Aachen, Stadt	nein			Zum 21.10.2009 gründen die Stadt Aachen und der Kreis Aachen den Gemeindeverband "Städteregion Aachen", der Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner wird. Ein abgestimmter Vertrag ist bereits ausgearbeitet, es wird aber noch aktuell geklärt, welche kommunale Seite diesen unterschreibt, da im Herbst eine Städteregion gebildet wird.	x		
Nordrhein-Westfalen	Bielefeld, Stadt	ja	31.12.2010	05.06.2009				
Nordrhein-Westfalen	Gütersloh	ja	31.12.2010	25.05.2009				
Nordrhein-Westfalen	Euskirchen	ja	31.12.2010	05.06.2009				
Rheinland-Pfalz	Bad Kreuznach	ja	31.12.2010	15.06.2009				
Rheinland-Pfalz	Birkenfeld	ja	31.12.2010	03.06.2009				
Rheinland-Pfalz	Donnersbergkreis	ja	31.12.2010	27.05.2009				
Rheinland-Pfalz	Alzey-Worms	ja	31.12.2010	19.05.2009				
Rheinland-Pfalz	Germersheim	ja	31.12.2010	21.04.2009		-		
Rheinland-Pfalz	Altenkirchen	ja	31.12.2010	26.06.2009				
Rheinland-Pfalz	Neuwied	nein			Die Verhandlungen werden von der AA Neuwied als problematisch geschildert. Der kT ist (noch) nicht bereit, mit Blick auf seine finanzielle Beteiligung mögliche personelle Aufstockungen für den Bereich Markt&Integration mitzutragen.			x
Saarland	Saarpfalz-Kreis	ja	31.12.2010	26.03.2009				

Sachsen	Annaberg	nein			Arbeitskreis zur Fusionierung der Argen Anna, ASZ und MEK. Ergebnis der Tagung des Lenkungsausschusses am 22.04.09: Keine Fusion. Verhandlungen zur Verlängerung der Einzelverträge laufen.			x
Sachsen	Aue-Schwarzenberg	nein			Arbeitskreis zur Fusionierung der Argen Anna, ASZ und MEK. Ergebnis der Tagung des Lenkungsausschusses am 22.04.09: Keine Fusion. Verhandlungen zur Verlängerung der Einzelverträge laufen.			x
Sachsen	Mittlerer Erzgebirgskreis	nein			Arbeitskreis zur Fusionierung der Argen Anna, ASZ und MEK. Ergebnis der Tagung des Lenkungsausschusses am 22.04.09: Keine Fusion. Verhandlungen zur Verlängerung der Einzelverträge laufen.			x
Sachsen-Anhalt	Dessau-Roßlau	ja	31.12.2010	18.03.2009				
Sachsen-Anhalt	Halle (Saale)	ja	31.12.2010	12.06.2010				-
Sachsen-Anhalt	Börde	ja	31.12.2010	17.04.2010				

Anlage 2

2) Liste der ARGE-Verträge mit Ende der Vertragslaufzeit 31.12.2009 mit automatischer Verlängerung (nach Bundesländern)

Bundesland	ARGE	ARGE-Vertrag verlängert ja / nein	verlängert bis	Datum der Vereinbarung	Bemerkungen	Unterzeichnung steht bevor	Beschluss Komm. Gremien steht aus	Verhandlungen laufen
Berlin	Reinickendorf	nein			Die Vereinbarung zur Verlängerung der Rahmenvereinbarung liegt der zuständigen Senatorin zur Unterschrift vor. Auf dieser Basis erfolgt die Verlängerung der Verträge der einzelnen Job Center. Die einzelvertraglich noch abweichende Regelung wird im April angeglichen.		x	
Baden-Württemberg	Lörrach	ja	31.12.2010	März 2009	Abstimmung zwischen VG und Sozialdezernentin, dass von keiner Seite Kündigung bis Ende März mit Wirkung zum 31.12.2009 erfolgt.			
Nordrhein-Westfalen	Heinsberg	ja	31.12.2010	still-schweigend				
Nordrhein-Westfalen	Leverkusen, Stadt	ja	31.12.2012	still-schweigend				
Nordrhein-Westfalen	Bonn, Stadt	ja	31.12.2012	still-schweigend	Die Vertragslaufzeit soll nachträglich deklaratorisch auf den 31.12.2010 korrigiert werden.			
Nordrhein-Westfalen	Rhein-Erft-Kreis	ja	31.12.2010	still-schweigend	Mit dem Landrat wurde abweichend vom Vertrag eine Verlängerung bis zum 31.12.2010 vereinbart.			
Nordrhein-Westfalen	Essen, Stadt	ja	31.12.2010	still-schweigend	Vertraglich vorgesehen ist eine still-schweigende Verlängerung bis zum 31.12.2012. Eine Vertragslaufzeitanpassung auf den 31.12.2010 soll durch die salvatorische Vertragsklausel erfolgen.			
Rheinland-Pfalz	Mainz-Bingen	ja	31.12.2012	still-schweigend				
Sachsen	Zwickauer Land	ja	31.12.2010	30.03.2009				

